

Bereitstellungstag: 05.07.2018

Bekanntmachung

Markelfingen/Allensbach, Erneuerung von 5 Bahnübergängen

Erörterungstermin im laufenden Planfeststellungsverfahren des Regierungspräsidiums Freiburg

Für das oben genannte Vorhaben wurde am 28.06.2017 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und vom 12.07.2017 bis 11.08.2017 die Offenlage der Planunterlagen durchgeführt.

Zur Fortsetzung der Anhörung findet

am Dienstag, den 24.07.2018, ab 10:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 78476 Allensbach

ein Erörterungstermin statt. In ihm werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die eingegangenen Stellungnahmen mit der DB Netz AG als Antragsteller, den Behörden und Verbänden, den Betroffenen sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

- | | |
|-----------|---|
| 10.00 Uhr | Einführung in den Erörterungstermin
Vorstellung des Vorhabens |
| 1. | Kommunale Belange |
| 2. | Private Belange |
| 3. | Vorbringen der Träger öffentlicher Belange, Verbände und
Unternehmen der öffentlichen Versorgung |
| 4 | Sonstige Belange |

Weitere Informationen, zum Ablauf des Termins, zum Verfahren und zur Planung können im Internet unter (<http://www.rp-freiburg.de>) unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt2/Ref24/Seiten/bahnuebergang-markelfingen-allensbach.aspx>

abgerufen werden.

Diejenigen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, werden vom Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt. Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an dem Termin ist nicht verpflichtend. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann aber auch ohne ihn verhandelt werden. Unabhängig von der Teilnahme wird die Planfeststellungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
- Die Einwendungsfrist ist am 25.08.2017 abgelaufen. Alle erst danach bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die Vertretung durch einen Vertreter ist möglich. Die Vollmacht ist in diesem Fall spätestens im Termin schriftlich zu übergeben
- Mit dem Schluss des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Durch die Teilnahme am Termin etwa entstehende Aufwendungen (auch für einen Bevollmächtigten) können nicht erstattet werden.
- Die Erörterungsverhandlung ist nach Verfahrensrecht grundsätzlich nicht öffentlich. Es ist aber zulässig und vorgesehen öffentlich zu verhandeln, soweit keiner der Beteiligten widerspricht.

Radolfzell, 5.07.2018
gez. Martin Staab, Oberbürgermeister